

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eberswalde

Auf der Grundlage des § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihren Sitzungen am 15.03.2001 und am 21.06.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Stadt Eberswalde werden Geldleistungen in Form von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht:
 1. soweit Geldleistungen Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes, durch eine andere Satzung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind,
 2. für die Geldleistungen, die die Stadt Eberswalde nicht in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung erhebt.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der für die einzelnen Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten zu erhebenden Gebühren bemisst sich unbeschadet der §§ 3, 7 und 12 nach dem Gebührentarif in § 13 dieser Satzung.
- (2) Ist ein Rahmensatz für die Bemessung einer Gebühr vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen :
 1. der mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Die Bestimmungen des Absatzes 2 sind hierbei sinngemäß anzuwenden.
- (5) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind weder Gebühren noch bare Auslagen zu erheben.

§ 3

Gebührenerhebung bei Widerspruchsbescheiden

- (1) Für Widerspruchsbescheide ist nur dann eine Gebühr zu erheben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.
- (2) Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten der Stadt Eberswalde bzw. ihrer Rechtsvorgänger ergeben,
3. Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, für die Gebührenfreiheit durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes, durch Satzung oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag angeordnet ist.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren ist befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,

2. die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung gewährt werden.

Ermäßigung und Befreiung kann gewährt werden bei:

- Nachweis der Bedürftigkeit
- Sozialhilfe- und Jugendhilfeangelegenheiten
- steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen

§ 7 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit entstehen, sind von dem Gebührenpflichtigen zu ersetzen, auch wenn er von der Gebührenpflicht befreit ist.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Im Übrigen sind für den Ersatz der baren Auslagen die weiteren Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Gebührenschildner

Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

- a. wer die jeweilige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b. wer die Gebührenschuld eines nach Buchstabe a. Pflichtigen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Eberswalde übernommen hat,

- c. wer für die Gebührenschuld eines nach Buchstabe a. Pflichtigen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld/Ersatzverpflichtung

- (2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Eberswalde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (3) Die Verpflichtung zum Ersatz von baren Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Festsetzung von Gebühren

Gebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Gebühren soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

§ 11

Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, soweit durch die Stadt Eberswalde kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (2) Eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 12

Säumniszuschlag

- (1) Wird eine Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist gilt:
- a. bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Stadt Eberswalde der Tag des Eingangs,

- b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Eberswalde oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Stadt Eberswalde gutgeschrieben wird.

§ 13
Gebührentarif

Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eberswalde
Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr DM Gebühr EURO
1.	- Erstellung von schriftlichen Auskünften - Bescheinigungen und Genehmigungen - Abgabe von Stellungnahmen und gutachterlichen Auswertungen und Vor- nahme ähnlicher Amtshandlungen oder sonstiger Leistungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeich- nungen usw.	
1.1	soweit die aufgewendete Arbeitszeit 30 Minuten nicht übersteigt	5,00 DM - 25,00 DM 2,55 € - 12,80 €
1.2	soweit die aufgewendete Arbeitszeit 30 Minuten übersteigt - je angefangene 30 Minuten aufge- wendeter Arbeitszeit	25,00 DM 12,80 €
2.	Vervielfältigungen, soweit sie an anderer Stelle des Gebührentarifefes nicht genannt sind	
2.1	bis einschließlich DIN A 4 je Seite	0,30 DM 0,15 €
2.2	DIN A 3 je Seite	0,60 DM 0,30 €
2.3	DIN A 2 je Seite	1,20 DM 0,60 €
2.4	DIN A 1 je Seite	1,80 DM 0,90 €
2.5	DIN A 0 je Seite	2,40 DM 1,20 €
2.6	Kopie auf Folie A 4	0,70 DM 0,35 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr DM Gebühr EURO
2.7	Kopie auf Folie A 3	1,40 DM 0,70 €
3.	Vervielfältigungen von amt- lichen Lageplänen und Luftbild- auswertungen	
3.1	Erstausfertigung in der Größe	
3.1.1	bis einschließlich DIN A 4	6,00 DM 3,00 €
3.1.2	DIN A 3	8,00 DM 4,00 €
3.1.3	DIN A 2	12,00 DM 6,00 €
3.1.4	DIN A 1	16,00 DM 8,20 €
3.1.5	DIN A 0	22,00 DM 11,25 €
3.2	für jede gleichzeitig beantragte 50 v. H. der Gebühr nach Mehraus- fertigung lfd. Nr. 3.1.1 bis 3.1.5	
4.	Amtshandlungen gem. § 10 Abs. 3 "Akteneinsichts- und Informations- zugangsgesetz" (AIG) (Amtshandlungen in Angelegenheiten der Selbstverwaltung, bei Einsicht in andere Akten gilt die Gebührenor- dnung des Landes)	
4.1	In einfachen Fällen (< 2 h) und einer Ablehnung des Informationszuganges nach §§ 4 und 5 AIG werden keine Ge- bühren erhoben.	
4.2	Gebühren bei einem umfangreicheren Arbeitsaufwand (2 - 20 h) - je vollendete Stunde	25,00 DM 12,80 €
	- jedoch maximal	250,00 DM 128,00 €
	Gebühren bei einem außergewöhnlich hohen Arbeitsaufwand (> 20 h) - je vollendete Stunde	25,00 DM 12,80 €
	- jedoch maximal	1.000,00 DM 511,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr DM Gebühr EURO
4.3	Die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Antragsteller/innen sind zu berücksichtigen, gegebenenfalls ist eine Ermäßigung der Gebühren vorzusehen.	
4.4	Die Art und Weise der Informationsgewährung regelt das AIG.	
5.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.1	Grundgebühr	15,00 DM 7,70 €
5.2.	zuzüglich je angefangene Seite	4,00 DM 2,00 €
6.	Abgabe von Druckstücken	
6.1	(Ortssatzungen, Abgaben- u. Gebührensatzungen, Pläne, Tarife dgl.) - für jede angefangene Seite - jedoch mindestens	0,30 DM 0,15 € 2,00 DM 1,00 €
6.2	Statistischer Jahresbericht	25,00 DM 12,80 €

Abschnitt B - Besondere Tarifstellen

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr DM Gebühr EURO
7.	Fundsachen	
7.1	Negativbescheinigung über Fundsachen für Versicherungsangelegenheiten	5,00 DM 2,55 €
8.	Steuerangelegenheiten	
8.1	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00 DM 1,50 €
8.2	Ersatz für verlorengegangene Hundesteuermarken, je Marke	5,00 DM 2,55 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr DM Gebühr EURO
8.3	Abstempeln von vergnügungs- steuerpflichtigen Eintrittskarten mit dem Handsiegel der Steuerab- teilung, je angefangene 100 Ein- trittskarten	2,00 DM 1,00 €
9.	Wohnungswesen	
9.1	Zweitschrift Wohnberechtigungs- schein	2,00 DM 1,00 €
9.2	Negativbescheinigung Wohnbe- rechtigungsschein	5,00 DM 2,55 €
10.	Erschließungsbescheinigungen - bis zu 3 Ausfertigungen - für jede weitere Ausfertigung	3,00 DM 1,50 € 1,00 DM 0,50 €
11.	Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite sind Gebühren nach Maßgabe der Tarifstelle 2 zu erheben	
11.1	Bereitstellung von Vergabeunterlagen per Diskette, je Diskette	5,00 DM 2,55 €
12.	Erteilung von Negativzeugnissen im Sinne des § 28 Absatz 1 Baugesetzbuch, je Zeugnis	50,00 DM 25,60 €
13.	Ausstellung einer Bescheinigung gem. §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 6 EstG, § 82 g Einkommensteuereinführung- verordnung (EstDV)	
13.1	- 0,8 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe bis zu 200.000,00 DM 102.260,00 €	
13.2	- 0,7 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe über 200.000,00 DM bis 700.000,00 DM 102.260,00 € bis 357.905,00 €	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr DM Gebühr EURO
13.3	- 0,6 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe über 700.000,00 DM 357.905,00 €	
14.	Bearbeitung und Ausstellung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung ge- mäß § 144 BauGB, sofern nicht eine Abgaben- und Auslagenbefreiung gemäß § 151 BauGB gegeben ist.	50,00 DM 25,60 €

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 02.11.1994 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 19.07.1995, die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 01.05.1996 und die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 25.09.1996 außer Kraft.

Die Gebührentarife in EURO gelten ab 01. Januar 2002.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 9, Nr. 8, 06.08.2001
 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 9, Nr. 10, 01.10.2001